

DIE LINKE. Sachsen, Kleiststr. 10 A, 01129 Dresden

Landesverband Sachsen des Bundesverbandes
Landschaftsschutz (BLS) e.V.
Alte Hauptstraße 57
01833 Stolpen

Landesgeschäftsstelle
Landesvorstand Sachsen
Kleiststr. 10 a
01129 Dresden
Telefon 0351 - 85 32 721
Telefax 0351 - 85 32 720
kontakt@dielinke-
sachsen.de
www.dielinke-sachsen.de
Dresdner Volksbank
Raiffeisenbank e.G
Konto-Nr. 271 990 100 2
BLZ 850 900 00
IBAN:
DE75850900002719901002
BIC: GENODEF1DRS

Dresden, den 14. August 2014

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2014: Windenergie

Sehr geehrter Herr Eilenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung ihrer Wahlprüfsteine, die wir wie folgt beantworten.

- 1. Welche Bedeutung misst Ihre Partei der Nutzung der Windenergie in Bezug auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung für den Freistaat Sachsen bei; sollte der Ausbau der Windenergienutzung in Sachsen eher forciert werden, oder sollte man stattdessen auf andere Energieformen setzen?**
- 3. Welche konkreten Aussagen trifft das Wahlprogramm Ihrer Partei zum Thema Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen (WEA)?**
- 4. Mit dem Inkrafttreten der Länderöffnungsklausel im Bundes-BauGB, wird den Bundesländern bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit eingeräumt, den Privilegierungstatbestand für die Errichtung von WEA im Außenbereich an die Festlegung bestimmter Mindestabstände zu umgebender Wohnbebauung zu koppeln. Die sächsischen Bürgerinitiativen gegen den weiteren Ausbau der Windenergienutzung fordern, diese Novelle zeitnah in Landesrecht zu transformieren und pauschale Mindestabstände vom Zehnfachen der Gesamtanlagenhöhe – sogenannte 10-H-Regelung – festzulegen. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet. Werden Sie nach der Landtagswahl eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Einführung einer 10-H-Regelung in Sachsen unterstützen? Wären Sie ggf. bereit, selbst eine entsprechende Initiative zu starten?**

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 1, 3 und 4:

In unserem Wahlprogramm findet sich konkret zur Abstandsregelung keine Aussage – wohl aber eine Aussage zur allgemeinen Akzeptanz von Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien: „Eine mangelnde Akzeptanz von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse, Wind, Sonne und Wasser kann nicht durch Appelle behoben werden. Allein der unmittelbare Nutzen für die regionale Bevölkerung, flankiert durch sachlich gerechtfertigte Restriktionen und kontrollierte Auflagen, kann in der teilweise verfahrenen Lage weiterhelfen.“¹

Durch eine Regelung wie die vorgeschlagene „10-H-Regelung“ wären neue Standorte für Windenergieanlagen effektiv kaum mehr möglich. Nach den uns vorliegenden Informationen ist der genannte Gesetzentwurf des FDP-Wirtschaftsministeriums bereits jetzt im Kabinett nicht zustimmungsfähig. Grund ist die Verunmöglichung der mehrfach höchststrichterlich geforderten „Schaffung von substanziellem Raum“ für die Nutzung der Windenergie. Eine solche Regelung hätte demzufolge kaum Bestand.

Ohnehin betrifft die Abstandsregelung in der bayerischen Regelungsweise allein Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sog. Innenbereich) oder im Geltungsbereich sog. Außenbereichssatzungen. Kein Mindestabstand gilt demnach z. B. gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Die Annahme der Sächsischen Staatsregierung, die eigenen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien seien durch eine maßvolle Erweiterung der Vorrang- und Eignungsgebiete in der Regionalplanung bzw. durch das „Repowering“ umsetzbar, erscheinen mir lebensfremd. Ein Repowering von Windenergieanlagen wird auf absehbare Zeit auf Grund der vergütungsrechtlichen Rahmenbedingungen und der aktuellen Fassung des Entwurfs des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) kaum stattfinden. Bestehende Windenergieanlagen werden weiterbetrieben werden, bis sie betriebsbedingt abgebaut werden müssen – auch über den 20 Jahreszeitraum hinaus. Ein „Aufräumen“ der Landschaft wird somit effektiv verhindert und vorhandene ungeeignete Standorte zwangsläufig beibehalten.

Selbstverständlich müssen Belange des Schutzes der Menschen vor den besonderen Licht- und Lärmeffekten, des Natur- und Artenschutzes und auch des Landschaftsbildes berücksichtigt werden. Richtig ist sicherlich weiterhin, dass Windenergieanlagen unmöglich in der Landschaft „versteckt“ werden können. Nach wie vor sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konkreter Anlagen Einzelfallregelungen bspw. bei bestimmten Windrichtrichtungen und Sonnenständen möglich, die ausgeschöpft werden können.

Offen ist für mich hingegen, wie der strukturelle Wechsel von der fossilen und damit zwangsläufig endlichen, zu einer langfristig durchhaltbaren Energieversorgung vonstattengehen soll, wenn sämtliche Planungen von vornherein ausgeschlossen werden. Denn hier geht es tatsächlich nicht um die Erreichung abstrakter Klimaziele, sondern um eine zukunftsfähige, weil dauerhaft durchhaltbare Energieversorgung. Das Manöver der verordneten Verhinderung der Energiewende im aktuellen EEG ist durchschaubar und dient allein der Festigung der etablierten Strukturen.

Effektiv bleiben am Ende des geschilderten Planungsprozesses bereits jetzt noch 0,2 ...0,1 % des gesamten Raums für neue Windenergieanlagenstandorte übrig. Durch diese

¹ Auszug aus unserem Wahlprogramm, online unter: <http://www.dielinke-sachsen.de/wahlprogramm/>

Vorgehensweise wird bereits angestrebt, den Bau von Windanlagen zielgerichtet zu steuern und die Bürgerinnen und Bürger vor Wildwuchs zu schützen.

Die Akzeptanz der Betroffenen und potenziell Betroffenen ist unverzichtbar. Einen Kompromiss zu finden, bedeutet ein aufeinander zugehen von beiden Seiten. In Anbetracht des Ziels einer langfristig durchhaltbaren Energieversorgung, die möglichst auch einen unmittelbaren Vorteil der Bürgerinnen und Bürger erzeugen (bestenfalls bspw. Bürger-Energiegenossenschaften im Gegensatz zu den vorhandenen monopolartigen Strukturen auch in Sachsen), gibt es zahlreiche Chancen und Beispiele für erfolgreiche Entwicklungen, die nach unter Umständen harten Auseinandersetzungen dennoch zu einer von einem überwiegenden Teil der Betroffenen begrüßten Lösung führen können.

Glücklicherweise findet die Planung für Windenergieanlagen nicht wie im Bundesberggesetz statt. In der sächsischen Lausitz beispielsweise müssen durch die jüngsten Entscheidungen zugunsten eines großen Energieversorgungsunternehmens über 1.000 Menschen ihre Dörfer für einen neuen Braunkohletagebau (Nochten II) verlassen. Sie werden gegebenenfalls enteignet, ihre Heimat unwiderbringlich zerstört. Die Wirkungen auf Mensch und Umwelt sind wesentlich erheblicher. Ich bitte Sie, dies in Ihre mögliche Alternativplanung einzustellen.

2. Windenergie und Energie aus Photovoltaikanlagen sind nicht grundlastfähig, da beide Energieformen wetter- bzw. tageszeitabhängig sind und deshalb nicht immer zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden Speicher benötigt. Welche Speichertechnologie ist Ihrer Meinung nach am ehesten geeignet, den Nachteil der Volatilität der vorgenannten Energieformen auszugleichen?

Der Begriff der „Grundlastfähigkeit“ wird mit zunehmendem Anteil Erneuerbarer Energien aus dem fachlichen Sprachgebrauch verschwinden, bzw. ist es schon jetzt – nicht, weil die Erneuerbaren Energien keinen Strom liefern könnten, sondern weil das gesamte System anders verstanden werden muss. Nichtsdestotrotz spielt die Versorgungssicherheit auch weiterhin eine zentrale Rolle und wird auch mit zunehmenden Anteilen Erneuerbarer Energiequellen gewährleistet sein.

Der Prognose des Energiedargebots aus Erneuerbaren Quellen, der Regelleistung, dem Netzausbaugrad und der Flexibilisierung der Energiebereitstellung bzw. der Zu- und Abschaltbarkeit von Lasten kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Speicher haben eine wichtige, jedoch neben den vorgenannten Kriterien keine besonders herausgehobene Rolle – soweit der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht gestoppt, und gleichzeitig der bestehende konventionelle Kraftwerkspark verkleinert wird. Eine größere Rolle werden absehbar die auszuschöpfenden Einsparungs- und Flexibilisierungsoptionen spielen.

Speichertechnologien stellen neben Pumpspeicherwerken auch Power-to-Gas – Anlagen, Druckluftspeicher sowie die Elektrolyse und Batterien dar.

5. Die Errichtung von WEA in der Nähe von Wohngebäuden ist teilweise mit massiven Wertverlusten der betroffenen Immobilien verbunden. Welche Folgen hat dieser Wertverlust Ihrer Meinung nach für die betroffenen Hausbesitzer? Sollte es für die betroffenen Hausbesitzer in Deutschland Entschädigungszahlungen geben?

Nach Auskunft der amtierenden Staatsregierung sind die geschilderten Wertverluste bei Grundstücken nicht nachweisbar. Der Staatsregierung sind keine Studien bekannt, nach denen ein genereller Zusammenhang zwischen der Errichtung einer Windenergieanlage und dem anschließenden Absinken der Immobilienpreis belegt wird. Der Staatsregierung sind zum Thema Windenergie und Auswirkungen auf den Immobilienmarkt folgende Studien bekannt, die

davon ausgehen, dass ein genereller negativer Einfluss auf die Immobilienpreise nicht bestätigt werden konnte.“²

Gleichwohl gilt für uns das oben zum Thema „Akzeptanz“ ausgeführte: „Eine mangelnde Akzeptanz von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse, Wind, Sonne und Wasser kann nicht durch Appelle behoben werden. Allein der unmittelbare Nutzen für die regionale Bevölkerung, flankiert durch sachlich gerechtfertigte Restriktionen und kontrollierte Auflagen, kann in der teilweise verfahrenen Lage weiterhelfen.“³

6. Sollen für die Errichtung von WEA in Sachsen Waldflächen in Anspruch genommen werden?

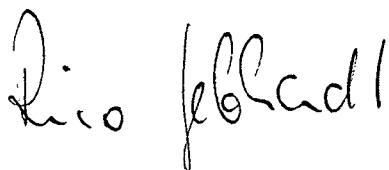
Grundsätzlich gilt für uns das oben ausgeführte: Selbstverständlich müssen Belange des Schutzes der Menschen vor den besonderen Licht- und Lärmeffekten, des Natur- und Artenschutzes und auch des Landschaftsbildes berücksichtigt werden.

Zumindest in reinen Wirtschaftswäldern ohne Naturschutzstatus (spezielle Artenschutzprobleme sind an Vogel- und Fledermauszugrouten, insbesondere auch an Waldrändern denkbar) steht demzufolge einer Errichtung von Windenergieanlagen nichts im Wege – hier will ich jedoch der noch ausstehenden Meinungsbildung in der Partei und künftigen Fraktion nicht vorgreifen.

7. Halten Sie die zurzeit immissionsschutzrechtlich geltenden Rahmenbedingungen zur Errichtung und Betrieb von WEA, insbesondere in Bezug auf neueste wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Auswirkung von Infraschall auf die menschliche Gesundheit, für ausreichend?

Eine jüngst veröffentlichte Studie des Umweltbundesamtes deutet Forschungsbedarf beim Thema Infraschall an⁴. Diskutiert wird dabei u.a. eine Grenzziehung, ob eine Belästigung wirklich einer messbaren Belastung zuzuordnen ist. Hier sollten weitere Anstrengungen unternommen und die jeweils aktuellen Erkenntnisse in die Genehmigung Eingang finden.

Mit freundlichen Grüßen



Rico Gebhardt, MdL
Landesvorsitzender

² Aus der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage „Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und Immobilienpreisen in deren Umgebung“; KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 16.10.2013 Drs 5/12930. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12930&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2

³ Auszug aus unserem Wahlprogramm, online unter: <http://www.dielinke-sachsen.de/wahlprogramm/>

⁴ Krahé, D. et al. (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall; Hrsg: Umweltbundesamt, UBA-Texte 40/ 2014. Online unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf